



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Rübenzuckersteuer.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Die Verstandeskräfte und Intelligenz der Bewohner an der Haardt sind aber auch von dem Westrich sowol als von der Ebene anerkannt, und man könnte lauter „Notare“ aus den Bauern an der Haardt machen, sagte mir einmal ein Jude aus dem Gau. Jedoch spöttelt man auch über die „Krischer“, über die auf ihre Gescheidtheit stolzen Haardtbesohner mit ihrem „großen Maul“ und ihren „Einbildungen“. Da wird erzählt, bei einer großen Volksversammlung sei einmal gesagt worden, daß der Gescheidteste seinen Kopf verlieren müsse; da liefen alle Neustädter eilends davon, denn jeder hielt sich für diesen Unglücklichen. —

### Die Rübenzuckersteuer.

Der Zollvereinsvertrag über die Erhöhung der Rübenzuckersteuer ist nach langen Debatten und nach Annahme des Reichenspergerschen Verbesserungsantrages, daß die erzielte Mehreinnahme für die Verbesserung der Lage der Beamten verwendet werde, vom preußischen Abgeordnetenhaufe mit 80 Stimmen Mehrheit genehmigt. Die Regierung hat nach langem Kampfe, einem Kampfe, der um so eigenthümlicher war, als er das Kaleidoscop der bisherigen Parteistellungen plötzlich verrückt zu haben schien, man sah die sonst stets verschwisterten finanziellen Größen der Linken Kühne und Patow einander gegenüberstehen, Herr Diergardt, der Tabaksmonopolist sprach gegen Schuzzölle und ein Theil der Rechten vergaß diesmal ihr „dennoch“ und stimmte gegen die Regierung. Der Grund hiervon scheint uns darin zu liegen, daß auf der einen Seite Interessen und juristisch-moralische Motive gegen die Erhöhung sprachen, daß auf der andern volkwirthschaftliche und namentlich finanzielle Erwägungen dieselbe zu rechtfertigen schienen, vor allem aber, daß die Entscheidung den wesentlichsten Einfluß auf die Stellung Preußens im Zollverein haben mußte. Wir glauben, daß man bei einer finanziellen Frage auch stets den finanziellen Charakter voranzustellen muß und wollen deshalb damit unsere Erörterung beginnen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Zucker als ein allgemein verbreitetes und doch nicht nothwendiges Genusmittel ein sehr geeigneter Gegenstand der Besteuerung ist. Bis vor etwa 20 Jahren hatte man in Deutschland hauptsächlich nur Colonialzucker, der bei einem Zoll von 5 Thlr. p. Ctn., einen Hauptposten der Zollvereins Einkünfte lieferte; in den dreißiger Jahren begann die Rübenzuckerindustrie und hob sich rasch zu Bedeutung, sie hatte zuerst mit den Unvollkommenheiten eines beginnenden Gewerbezweiges zu kämpfen, aber sie hatte dem indischen Zucker gegenüber die Steuerfreiheit voraus. 1840 ward zuerst eine Controlabgabe von drei Pfennigen auf den Centner Rüben gelegt, 1844 ward daraus eine ordentliche Abgabe von 1 Sgr. 6 Pf., die 1850 auf 3, 1856 auf 6 Sgr. stieg. Dessen ungeachtet hat der Rübenzucker immer noch einen großen Steuervorsprung vor dem ausländischen Fabrikat, denn wenn nach der Denkschrift der Regierung 12 $\frac{1}{2}$  Ct. Rüben 1 Ct. Zucker geben, so ist die Steuer für letztern 2 Thlr. 20 Sgr., mithin 2 Thlr. 10 Sgr. weniger als der Zollsatz auf eingeführtes Fabrikat. Infolge dieses Schuzzolles hat sich denn auch die Rübenzuckerindustrie, obwol sie bei jeder Steuererhöhung ihren

Untergang voraussetzte, in gewaltigem Umfange entwickelt, die Einnahmen aus dem Zuckerzoll dagegen sind stufenweis gesunken. Die ursprüngliche finanzielle Idee war, jeden Centner Zucker mit 5 Thlr. also das Pfund mit  $1\frac{1}{2}$  Sgr. zu besteuern, die bevorzugte Concurrenz des Rübenproductes aber hat bewirkt, daß dieser Satz stufenweise gesunken ist; 1841 ergaben Rübenzuckersteuer und Zuckerzoll nur 4 Thlr. 8 Sgr., 1847: 4 Thlr., 1850: 3 Thlr., 1857: 2 Thlr. 24 Sgr.! So tief war die Einfuhr des Colonialzuckers gesunken, daß sie in dem Gesamtverbrauch nur noch 4 Sgr. mehr ergab, obgleich derselbe in den letzten 10 Jahren um fast 2 Pfd. p. Kopf gestiegen ist. Jedermann aber weiß, daß der Rübenzucker nicht 2 Thlr. 10 Sgr. p. Ctr. wohlfeiler ist als das ausländische Product und die Differenz geht eben in die Tasche der Rübenzuckerfabrikanten. Nun wollen wir zwar nicht leugnen, daß durch den Aufschwung und die Concurrenz diese Fabriken zu der Steigerung des Verbrauchs wesentlich mitbeigetragen ist, man darf aber doch annehmen, daß auch ohne dieselbe die Consumtion mit dem Wachsen des Nationalwohlstandes so gut wie die andern Artikel Kaffee, Thee &c. gestiegen wäre und jeder Centner hätte 5 Thlr. Zoll gebracht. 1857 wurden 2,432,000 Ct. im Zollverein gebracht, sie brachten 6,870,000 Thlr.. Rechnet man nun daß ohne den Rübenzucker  $\frac{1}{2}$  Mill. Ct. weniger verbraucht wären (und dies ist ein sehr weiter Anschlag) so hätte das noch immer nahe an 10 Mill. ergeben, statt dessen ist bei einer Zunahme der Consumtion von 5,55 Pfd. p. Kopf in 1847 auf 7,41 Pfd. in 1857 die Gesamteinnahme von Zucker nur um 265,000 Thlr. gestiegen, was nach Procenten berechnet den offenbarsten Rückschritt zeigt; der Ausfall hat durch andere Steuern der Unterthanen der Zollvereinsstaaten zum Besten der Rübenzuckerfabrikanten gezahlt werden müssen. Daß dieser Zustand für die Steuerpflichtigen wie für die Staatskasse gleich bedenklich ist, liegt auf der Hand; zwei Wege liegen vor, um eine Ausgleichung herbeizuführen, durch Ermäßigung des Eingangszolles auf ausländischen Zucker und durch Erhöhung der Rübensteuer. Das Erste wäre ohne Zweifel der Weg einer rationellen Finanzpolitik gewesen, man hat in England gesehen, wie magisch dies auf die rasche Steigerung des Verbrauchs und dadurch schließlich auch der Einnahme gewirkt hat. Herr Patow hat bei diesem Punkte beherzigenswerthe Worte über den Charakter der Zollvereinspolitik gesprochen, er machte darauf aufmerksam, daß es hohe Zeit sei, von dem Princip des Tarifes von 1818, der nur in wenigen Punkten während der 40 Jahre verändert, aber nicht verbessert sei, auf das Freihandelsystem, das System des geringsten Zollschutzes zu kommen. Dies System des freien oder wenigstens des freieren Handels habe in England, Holland, ja selbst bei mangelhafter Anwendung in Oestreich glänzende und überraschende Ergebnisse geliefert, so daß es immer dringender für den Zollverein werde, auf jene Bahn einzulenken und Preußens Stellung in demselben zu wahren, oder vielmehr die alte Position wiederzuerobern, den unerträglichen Zuständen, in denen es sich jetzt in vielen Zollangelegenheiten befände, würde selbst ein Bruch des Zollvereins und die Bildung eines norddeutschen Verbandes vorzuziehen sein. — Es wäre also wünschenswerth gewesen, wenn man in diesem Punkt den Uebergang zu richtigen finanziellen Grundsätzen hätte ermöglichen können, aber die Regierungen glaubten dadurch die Rübenindustrie zu hart zu treffen und Hannovers Anträge wurden abgelehnt. Wir halten dies an sich für nicht begründet, denn der Unterschied zwischen dem Zoll und der Rübensteuer ist so beträchtlich, daß noch eine ansehnliche Herabsetzung des erstern statthaben kann, ohne daß der Rübenindustrie ein gefährlicher Concurrent dadurch wird; das Richtige wäre unsrer Ansicht nach, daß, da einmal die Rübenfabriken da sind, die Steuer auf ihr Fabrikat mit dem Zoll auf ausländischen Zucker nach Maßgabe von Güte und Gehalt so ausgeglichen würde, daß eine wirkliche Concurrenz stattfinden könnte. Die Regierung ist den andern Weg gegangen, oder vielmehr sie hat ihren frühern Weg fortgesetzt und eine

weitere Erhöhung der Rübensteuer vorgeschlagen, wonach der Centner Rüben  $4\frac{1}{2}$  Sgr. mehr, also  $7\frac{1}{2}$  Sgr. zahl, mithin der Ctr. Zucker  $18\frac{3}{4}$  Sgr. mehr und im Ganzen jetzt 3 Thlr.  $8\frac{3}{4}$  Sgr. Der Erfolg der Maßregel kann nur ein halber sein, denn die Fabrikanten werden natürlich suchen die Erhöhung durch eine Steigerung der Zuckerpreise einzubringen und es fehlt gegen sie das wohlthätige Correctiv einer gleichzeitigen Ermäßigung des Colonialzuckerzolles, welches sie abhalten würde, die Consumenten auszubeuten, dennoch ist es besser, daß die höhere Steuer erhoben wird als die niedrigere, da jedenfalls für die Staatskasse dadurch ein Mehrertrag erzielt würde und es im Laufe der Zeit, bei immer größerer Ausbildung der Rübenindustrie immer schwerer geworden wäre mit der Erhöhung vorzuschreiten. —

Es werden nun gegen dieselbe rechtlich-moralische Bedenken geltend gemacht. Der Vertrag der Zollvereinsstaaten vom 4. April 1853 stellte als leitenden Grundsatz auf, daß die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker gegen den Eingangszoll von ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden solle, als die inländische Fabrikation für einen angemessenen Schutz bedürfe, ohne die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Consumenten gefährdende Weise zu beschränken, und daß der Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen p. Kopf mindestens 6,0762 Sgr. Brutto gewähren solle. Die Rübensteuer ward von 3 auf 6 Sgr. gesetzt, mit dem Vorbehalt, daß, wenn die Einnahme unter jenen Minimalbetrag sinken würde, von zwei zu zwei Jahren eine Erhöhung von je  $\frac{1}{2}$  Sgr. eintreten, die Gesammtterhöhung während der 12 Jahre der Zollvereinsverträge  $2\frac{1}{2}$  Sgr. nicht übersteigen solle. Der Minimalsatz ist nun allerdings erreicht, ja überstiegen, aber aus dem ersten Theile der Convention, daß der Rübenzucker nur eine solche Begünstigung finden solle, welche nicht die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Staatseinnahmen oder das Interesse der Consumenten gefährdende Weise beschränke, kann unbedingt das Recht zu einer Abänderung, das außerdem noch besonders im Schlussprotokoll vorbehalten ist, abgeleitet werden und die obenangeführten Thatsachen und Zahlen zeigen, daß eine solche Beschränkung wirklich vorhanden ist. Das bestreiten nun auch die wenigsten Gegner, von Verletzung eines jus quaesitum ist keine Rede, aber aus gewissen Versicherungen, welche damals der Regierungskommissarius gab, um die wehlagenden Fabrikanten zu beruhigen, will man eine Art moralischer Garantie gegen eine fernere Steuererhöhung ableiten. Nun sind wir zwar weit entfernt, die Regierung deshalb rechtfertigen zu wollen, jene Zusicherungen waren gewiß sehr unvorsichtig, aber sie können doch nicht als rechtlich bindend erachtet werden, ebenso wenig als authentische Interpretation des Vertrages gelten, denn eine solche kann nur von sämmtlichen Contrahenten, also allen Zollvereinsstaaten gegeben werden.

Wenn dieser Einwand der Opposition gegen die Vorlage also abgelehnt werden darf, und die wirthschaftlichen Gründe unter den Umständen, die keine Herabsetzung des Colonialzuckerzolles zu erlauben scheinen, für die Erhöhung sprechen, so gab im Hause den Ausschlag die Erwägung, daß durch die Verwerfung eines Vertrages, welchen die preussische Regierung hauptsächlich betrieben und zu Stande gebracht, dieselbe in die falschste Lage kommen werde. Die Stellung Preussens im Zollverein ist ohnehin schon schwierig genug, ein Punkt nach dem andern ist verloren gegangen, und wie gering auch die Sympathien für das Ministerium sein mögen, so haben doch die Rücksichten auf den Staat überwogen und wir glauben mit Recht.

Verantwortlicher Redacteur: D. Moriz Busch — Verlag von F. L. Herbig  
in Leipzig.

Druck von C. C. Elbert in Leipzig.